

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.09.2010	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2010/0404 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 15.09.2010

Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist herbeizuführen.

Anlagen: Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 15.09.2010

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2010 dem Haushaltssicherungskonzept zugestimmt hat, sind die danach festgelegten Maßnahmen nunmehr umzusetzen. Als eine Maßnahme zur Haushaltssicherung ist die Erhebung einer Kulturförderabgabe vorgesehen.

Die Frage, ob eine derartige Abgabe grundsätzlich von den Kommunen eingeführt werden kann, wird kontrovers diskutiert. Der Bund der Steuerzahler und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband halten die Einführung einer Kulturförderabgabe seitens der Kommunen - gestützt auf ein Rechtsgutachten - für ausgeschlossen. Die Abgabe sei wegen ihrer Gleichartigkeit mit der Umsatzsteuer unzulässig, da sie im Ergebnis zu einer Doppelbesteuerung der Übernachtungskosten führe. Sie sei auch deshalb unzulässig, weil sie berufsbedingte Übernachtungen abgabepflichtig mache. Demgegenüber wird in der abgabenrechtlichen Literatur die Einführung einer derartigen Abgabe aber auch als grundsätzlich rechtmäßig angesehen. Diverse Städte in Deutschland diskutieren ihre Einführung, andere (Weimar, Köln, Bingen) haben bereits deren Einführung per Satzung beschlossen. Die Satzung der Stadt Köln bedurfte –weil das dortige Landesrecht es verlangt- der Genehmigung seitens des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Finanzministeriums. Die Genehmigung der Ministerien erfolgte mit Schreiben vom 09.09.2010. Diese weisen darin allerdings darauf hin, dass nicht alle mit der Erhebung der Abgabe verbundenen rechtlichen Risiken als ausgeräumt erachtet werden könnten. So könne die Frage, ob beruflich bedingte Beherbergungen besteuert werden können, nicht sicher beantwortet werden. Es verbleibe somit ein Risiko hinsichtlich der Frage, ob in der Satzung ein Verstoß gegen die Grundsätze der Folgerichtigkeit und der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung zu sehen sei. Ob die Stadt dieses Risiko eingehen wolle, müsse sie entscheiden. Aufgrund des im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Grundsatzes kommunalfreundlichen Verhaltens werde die Genehmigung erteilt.

Wie sich die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Kulturförderabgaben stellen wird, ist offen. Entscheidungen hierzu liegen noch nicht vor.

Städte und Gemeinden können nach § 7 Abs.2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, auch wenn keine speziellen Gesetze zur Steuererhebung ermächtigen (kommunales Steuerfindungsrecht). Die Abgabenerhebung setzt jedoch eine entsprechende Satzung der Kommune voraus (§ 2 KAG). Mit dem Entwurf einer Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe wurde diese Vorgabe umgesetzt. Danach ist die Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer einzuordnen. Die Abgabe erfasst den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung in Form der Nutzung entgeltlicher Übernachtungsmöglichkeiten. Damit wird die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgabepflichtig.

Die Kulturförderabgabe ist vorliegend als indirekte Abgabe ausgestaltet. Wesen der indirekten Abgabe ist, dass der Abgabenschuldner und der Abgabenträger nicht identisch sind. Die Kulturförderabgabe wird nicht von der effektiv wirtschaftlich belasteten Person, also dem Beherbergungsgast, an die Stadt abgeführt, sondern stellvertretend von einem anderen Abgabenschuldner, nämlich dem Beherbergungsgewerbe.

Die Höhe der Abgabe bemisst sich zum einen nach dem Verhältnis zwischen Erhebungsaufwand und Ertrag, der zur Verbesserung der allgemeinen Haushaltslage deutlich überwiegen sollte, zum anderen muss sich die Höhe der Abgabe aber auch am sog. „Verbot der erdrosselnden Wirkung“ messen lassen. Die vorgesehene gestaffelte Erhebung der Kulturabgabe in Höhe von 1, 2 und 3 Euro je Übernachtung und Räumlichkeit ist bereits wegen der Geringfügigkeit dieser Beträge im Verhältnis zu den üblichen Übernachtungskosten als angemessen zu erachten. Die Abgabe macht auch den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens nicht tatsächlich unmöglich und hat folglich auch keine erdrosselnde Wirkung.

Selbst wenn das Beherbergungsgewerbe die Kulturförderabgabe nicht auf den Gast abwälzen sollte, weil es etwa die ab dem 01.01.2010 geltende Umsatzsteuerreduzierung von 19% auf 7% nicht an den

Gast weitergegeben hat, verbleibt es bei einem deutlich höheren Gewinn des Beherbergungsgewerbes im Verhältnis zur Rechtslage vor dem 01.01.2010.

Zur Wahrung des Gleichheitsgebots kann eine Aufwandsabgabe, wie sie die vorgesehene Kulturförderabgabe darstellt, stets nur in Abhängigkeit vom getätigten finanziellen Aufwand des Abgabepflichtigen festgelegt werden. Die Staffelung der Abgabe in Festbeträgen gebunden an die Nettoübernachtungspreise entspricht diesem Gebot.

Auf eine Abgabenfreistellung nicht volljähriger Beherbergungsgäste wurde verzichtet. Wenn diese selbst finanziell in der Lage sind, den Aufwand für Übernachtungsmöglichkeiten in Beherbergungsstätten aufzubringen, müssen sie wie jeder andere Übernachtungsgast auch abgabepflichtig werden. Reisen Kinder und Jugendliche in Begleitung erwachsener Dritter –wie es regelmäßig der Fall sein dürfte- wird die Kulturförderabgabe beim Erwachsenen erhoben. Die Abgabe ist an die dem Gast für die Nacht überlassenen Räumlichkeiten und nicht an die Anzahl der darin nächtigenden ggfl. minderjährigen Personen gebunden.

Die Erhebung der neuen Abgabe ist trotz Ausgestaltung als indirekte Abgabe mit erhöhtem Verwaltungsaufwand und damit zusammenhängenden Kosten verbunden. Es wird ein personeller Mehraufwand von einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 8 TVöD erwartet. Die Finanzverwaltung – Abteilung Steuern, Gebühren, Beiträge- wird durch interne Arbeits- und Aufgabenverlagerungen innerhalb des Sachgebiets Grundbesitzabgaben den notwendigen Personalbedarf zur Verfügung stellen.

Der Ertrag aus der Erhebung der neuen Kulturförderabgabe kann nur äußerst vage beziffert werden, weil der Stadt keine Zahlen zur Überlassung sämtlicher Übernachtungsmöglichkeiten (Zimmer, Apartments, Ferienwohnung etc.) im Stadtgebiet vorliegen. Er dürfte bei Annahme der der Stadt bekannten und statistisch erfassten Übernachtungen in städtischen Beherbergungsbetrieben der Jahre 1999 – 2008 von durchschnittlich rund 400 Tausend jährlich und bei einer unterstellten Zimmerbelegung mit durchschnittlich 2 Personen, sowie mittleren Übernachtungspreisen zwischen 50,- und 100,- Euro auf ca. 400 Tausend Euro im Jahr zu beziffern sein.

Darmstadt, 15.09.2010
20.3 ne-al

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister